OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650990/2/Bi

Datum:
Linz, 4. Jänner 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn S R, L, vertreten durch Herrn RA Mag. J W. Z, L, vom 11. September 2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 11. August 2017, GZ: 24768/2015, wegen Abweisung des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem FSG,

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid bestätigt.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Bescheid wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in Folge: Bf) auf Wiederaufnahme des Verfahrens GZ: 24768/2015 vor der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land betreffend Abweisung des Antrags auf Ausstellung eines neuen Führerscheins gemäß § 15 Abs 3 FSG gemäß § 69 Abs 1 AVG abgewiesen.
Die Zustellung des Bescheides erfolgte laut Rückschein am 16. August 2017.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 24 VwGVG.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, die belangte Behörde habe unbegründet seinen Antrag, das mit Bescheid vom 13. April 2015 rechtskräftig abgeschlossene Verfahren wiederaufzunehmen und seinem Ansuchen vom 25. Jänner 2015 stattzugeben und einen Austausch bzw eine Umschreibung des tschechischen Führerscheins für die Klasse B in einen Führerschein der Republik Österreich vorzunehmen, abgewiesen. Die Begründung, eine Wohnsitzverlegung sei nicht erfolgt und daher die Ausstellung eines österreichischen Führerscheins nicht mehr möglich, sei ebenso unrichtig wie der offensichtliche Versuch der belangten Behörde, eine Entscheidung des LVwG OÖ als unbedeutend und sachlich unrichtig zu deuten.
Das dem WA-Antrag zugrundeliegende Erkenntnis des LVwG OÖ vom 9. Dezember 2015, LVwG-650516/5/Br, habe in seinem früher abgehandelten Verfahren ohne sein Verschulden nicht geltend gemacht werden können. Diese Entscheidung betreffe einen identen Sachverhalt und auch die Frage einer in Tschechien erworbenen Lenkberechtigung. Darin sei entschieden worden, dass auch dann ein dem Umfang der in diesem Mitgliedsstaat erteilten Berechtigung entsprechender österreichischer Führerschein auszustellen sei, wenn der Wohnsitz in Österreich nicht aufgegeben gewesen sei – nämlich auch dann, wenn von Tschechien keine Informationen dahingehend vorgelegen seien, dass der Antragsteller dort keinen Wohnsitz begründet habe. Die Wohnsitzregel des § 15 Abs 3 FSG sei als Grundbedingung für die Umschreibung des Führerscheins aufgrund des Vorrangs des Unionsrechts nicht anwendbar. Unionsvorrecht bedeute, dass unabhängig von innerstaatlichen Entscheidungen das diesbezügliche Recht der EU jedenfalls primär anzuwenden sei. Die Wohnsitzregel des § 15 Abs 3 FSG widerspreche jedenfalls geltendem Unionsrecht und der dazu existierenden Rechtsprechung.

Nach der Entscheidung zur Umschreibung des Führerscheins sei ein Erkenntnis des LVwG OÖ ergangen, aus dem sich ergebe, dass die Frage, ob er seinen Wohnsitz nach Tschechien verlegt habe und nach der Rückkehr nach Österreich eine Umschreibung des Führerscheins gemäß § 15 Abs 3 FSG beantragt habe oder ob er die Umschreibung des in Tschechien, einem Mitgliedsstaat der EU, gültig erworbenen Führerscheins beantragt habe, ohne den Wohnsitz von Österreich nach Tschechien verlegt zu haben entgegen der von der belangten Behörde am 13. April 2015 vertretenen Ansicht völlig ohne Bedeutung sei.
Die belangte Behörde hätte beim Antrag auf Wiederaufnahme das Erkenntnis des LVwG OÖ vom 9. Dezember 2015 berücksichtigen müssen. Die von dieser nun justament aufrecht erhaltene Rechtsauffassung sei unrichtig.
Sämtliche Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme sowie für eine amtswegige Wiederaufnahme seien gemäß § 69 AVG zur Gänze gegeben; dazu verweise er auf das Vorbringen im Antrag samt dem dortigen Beweisanbot und beantragt seine Einvernahme sowie Abänderung des Bescheides in Form der Bewilligung seines Ansuchen auf Austausch bzw Umschreibung des tschechischen Führerscheins der Klasse B in einen österreichischen Führerschein.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie den Akt LVwG-650516.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der am x in Serbien und Montenegro geborene Bf, der österreichischer Staatsbürger und laut ZMR seit 27.5.1999 durchgehend mit Hauptwohnsitz in L gemeldet ist, stellte am 23. Jänner 2015 einen Antrag auf Austausch seines tschechischen Führerscheins für die Klasse B.
Laut Führerscheinregister hat er 2001 einen Mopedausweis erworben; den Antrag auf Erteilung einer Lenkberechtigung aus dem Jahr 2002 hat er zurückgezogen, ebenso den Antrag aus dem Jahr 2005.
Am 20. Dezember 2007 hat er einen tschechischen Führerschein für die Klasse B erworben, ausgestellt von MeU Jindrichuv Hradec/CZ zu GZ: ED343821, gültig bis 20. Dezember 2017.

Seitens der belangten Behörde wurde beim Verkehrsministerium in Prag angefragt nach den tschechischen Führerscheindaten, den Meldedaten und ob gegen die Ausstellung eines österreichischen Führerscheins Bedenken bestünden. Mitgeteilt wurde, dass der Bf keine Minus-Punkte und keinen Aktenvermerk aufweise. Er hat laut Übersetzung bei der „Führerscheinvergabe“ alle notwendigen Dokumente hinsichtlich Fachkompetenz, ärztlicher Befähigung und Aufenthaltsnachweis in Tschechien vorgelegt und eine Ehrenerklärung über den Aufenthalt in Tschechien abgegeben, der „zum Einreichdatum länger als 180 Tage im Kalenderjahr“ war.

Im Rahmen des Parteiengehörs erklärte der Bf am 4. März 2015 vor der belangten Behörde, dass die Fahrschule in Tschechien sämtliche Formalitäten erledigt habe,

wobei er angenommen habe, dass er in der tschechischen Republik von der Fahrschule in H angemeldet werde. Er beabsichtige auch den Zahlencode 96 in den Führerschein eintragen zu lassen, den er für die Arbeit bei der P GmbH in R benötige.

Mit – in Rechtskraft erwachsenem – Bescheid der belangten Behörde vom 13. April 2015, GZ: 24768/2015, wurde der Antrag des Bf auf Austausch des ausländischen EWR-Führerscheins der Klasse B mangels Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 15 Abs 3 FSG abgewiesen. Begründet wurde dies damit, dass weder aus dem Verfahrensakt hervorgehe noch der Bf selbst behauptet habe, seinen Wohnsitz jemals aus dem Bundesgebiet verlegt zu haben noch einen solchen im Sinne des Art 12 FS-RL 2006/126/EG konkret in der tschechischen Republik begründet zu haben. Betont wurde, dass die belangte Behörde keine Zweifel an der Gültigkeit des tschechischen Führerscheins hege. Ebenso unzweifelhaft sei aber der Umstand, dass keine Wohnsitzverlegung nach Österreich erfolgt sei; eine solche könne auch nicht aus dem Umstand des Vorliegens eines Wohnsitzes abgeleitet werden. Die Voraussetzungen des § 15 Abs 3 FSG für die Ausstellung eines österreichischen Führerscheins aufgrund einer tschechischen Lenkberechtigung seien somit nicht erfüllt.

Am 19. Juli 2017 stellte der inzwischen anwaltlich vertretene Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens GZ: 24768/2015 und begründete dies damit, er habe an diesem Tag den Rechtsvertreter gefragt, unter welchen Voraussetzungen eine Umschreibung des von ihm in Tschechien ordnungsgemäß erworbenen Führerscheins in einen österreichischen Führerschein möglich wäre oder ob er für eine Verlängerung des tschechischen Führerscheins neuerlich einen Wohnsitz in Tschechien begründen müsse. Laut Meldeauskunft habe er in Österreich, nämlich in L, seinen Hauptwohnsitz, wie er auch im Führerscheinantrag ausgeführt habe. Andererseits habe die Auskunft der Gemeinde J H ergeben, dass er im Zuge der Beantragung des tschechischen Führerscheins zuvor seinen Hauptwohnsitz nach Tschechien verlegt habe und auch der entsprechende Aufenthaltsnachweis vorgelegen sei.

Zeitlich nach dem Bescheid vom 13. April 2015 sei das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes OÖ vom 9. Dezember 2015, LVwG-650516/5/BR, ergangen, betreffend eine in Tschechien erworbene Lenkberechtigung, wonach auch dann ein dem Umfang der in diesem Mitgliedsstaat erteilten Berechtigung entsprechender österreichische Führerschein auszustellen sei, wenn der Wohnsitz in Österreich nicht aufgegeben gewesen sei. Dies gelte auch, wenn vom Ausstellungsstaat keine Informationen vorlägen, dass der Antragsteller dort keinen Wohnsitz begründet gehabt habe. Die sich aus dem § 15 Abs 3 FSG ergebende Wohnsitzregel als Bedingung für die Umschreibung sei aufgrund des Vorranges des Unionsrechtes nicht anwendbar.

Erstmalig beim Gespräch zwischen dem Bf und seinem Rechtsvertreter am 19. Juli 2017 sei der Bf darauf aufmerksam gemacht geworden, dass der Bescheid vom 13. April 2015 mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet sei. Er habe im Vertrauen auf die Richtigkeit des abweisenden Bescheides diesen rechtlich nicht weiter hinterfragt. Hätte die belangte Behörde das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes OÖ vom 9. Dezember 2015 berücksichtigen können, hätte dem Antrag auf Umschreibung stattgegeben werden müssen. Daher seien die Voraussetzungen des § 69 Abs 2 Z 2 und des § 69 Abs 1 Z 4 AVG gegeben, ebenso wie die Voraussetzungen für eine amtswegige Wiederaufnahme gemäß § 69 Abs 3 AVG. Die Wiederaufnahme des Verfahrens und im Übrigen die Umschreibung des tschechischen in einen österreichischen Führerschein wurde beantragt.

Mit Bescheid vom 1. August 2017, GZ: 24768/2015, wurde der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 69 Abs 1 AVG abgewiesen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 69 Abs 1 AVG ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:
1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder
3. der Bescheid gemäß § 38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde;
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

Gemäß § 69 Abs 2 AVG ist der Antrag auf Wiederaufnahme binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Bescheides und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

Seit Erlassung des in Rechtskraft erwachsenen Bescheides der belangten Behörde vom 13. April 2015, GZ: 24768/2015, sind noch nicht drei Jahre vergangen. Der Bf hat die Umstände, unter denen er vom Erkenntnis des LVwG OÖ vom 9. Dezember 2015, LVwG-650516/5/Br, Kenntnis erlangt hat, glaubwürdig dargelegt, sodass der Antrag als rechtzeitig zu sehen ist.

Gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 13. April 2015, GZ: 24768/2015, ist ein Rechtsmittel nicht mehr zulässig. Neue Tatsachen oder Beweismittel im Sinne des Z 2, die im Verfahren vom Bf ohne sein Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten, vermag das Landesverwaltungsgericht OÖ nicht zu erkennen, weil das Erkenntnis vom 9. Dezember 2015 keine „Tatsache“ im Sinne eines den Bf betreffenden Geschehnisses sondern nur eine rechtliche Beurteilung eines eine andere Person betreffenden Sachverhalts darstellt. Ein Erkenntnis im Sinne einer nach außen in Erscheinung tretenden Darlegung einer gerichtlichen Rechtsmeinung kann auch kein „Beweismittel“ im Sinne dieser Bestimmung sein.

Nach der Rechtsprechung des VwGH (vgl E 13. Dezember 2016, Ra 2016/09/0107) sind neue Erkenntnisse in Bezug auf die rechtliche Beurteilung von Sachverhaltselementen keine "Tatsachen", die eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu rechtfertigen vermögen (vgl E 23. April 1998, 95/15/0108). Der Wiederaufnahmegrund nach § 69 Abs 1 Z 2 AVG (Hervorkommen neuer Tatsachen oder Beweismittel) wird durch ein Erkenntnis des VfGH nicht verwirklicht.
Nach der Rechtsprechung des VwGH (vgl E 12. September 2013, 2013/21/0106) ist § 69 Abs 1 Z 3 AVG nicht so auszulegen, dass das Hervorkommen einer Entscheidung eines innerstaatlichen Höchstgerichtes eine Berechtigung zur Wiederaufnahme all jener rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren vermittelt, in denen die gleiche Rechtsfrage abweichend beantwortet worden ist (vgl VfGH 22. Juni 2009, G 5/09 ua, VfSlg. 18797).

Die Anwendung des § 69 Abs 1 Z 4 VwGVG würde voraussetzen, dass ein den Bf betreffender rechtskräftiger und auf Antrag nicht mehr abänderbarer Bescheid aus der Zeit vor Erlassung des nunmehr im Wege eines Wiederaufnahmeantrages angefochtenen Bescheides, der im ggst Verfahren die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte, nachträglich bekannt wird, etwa weil er aus irgendwelchen Gründen in Vergessenheit geraten war und nachträglich aufgefunden wurde.
Beim Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes OÖ vom 9. Dezember 2015, LVwG-650516/5/Br, handelt es sich nicht um eine gerichtliche Entscheidung im Sinne des § 69 Abs 1 Z 4 AVG, die bereits vor dem den Bf betreffenden Bescheid vom 13. April 2015 bestanden hat und diesem erst nachträglich bekannt geworden ist. Das einen anderen Beschwerdeführer betreffende Erkenntnis hätte auch nicht im Verfahren des Bf die Einwendung der entschiedenen Sache begründet (vgl VwGH 18.09.2013, 2013/13/0078).

Damit war unter Hinweis auf die mit 20. Dezember 2017 abgelaufene Lenkberechtigung spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger